

§ 79 Härtenachweis

(1) Die befugte Tötung von Raubwild, wildernden Katzen und Waschbären im Rahmen des Jagdschutzes ist zunächst Aufgabe des Jägers mit der Schusswaffe.

Sofern ein Jagdgebrauchshund ein Stück greift und sofort tötet, bevor **ein Erlegen mit der Schusswaffe möglich ist**, handelt es sich um waidgerechte Jagdausübung.

(2) Wenn eine derartige selbstständige Arbeit zuverlässig bezeugt wird, kann für den betreffenden Hund das Leistungszeichen "Härtenachweis" beim Jagdgebrauchshundverband registriert werden.

Der Härtenachweis muss von einer Landesgruppe innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Leistung auf dem vorgeschriebenen Formular beim Stammbuchamt des JGHV beantragt werden. Für später eingehende Anträge ist ein Bußgeld von 25 Euro festgesetzt.

Der Landesgruppenvorsitzende ist für die Vollständigkeit der gemachten Angaben verantwortlich und bestätigt dieses mit Stempel und Unterschrift. Dem Antrag ist grundsätzlich ein Freiumschlag mit der Anschrift des Empfängers beizufügen.